

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
- Beschlusskammer 9 –  
Herr Thorsten Dickopp  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn**

Per E-Mail an: [Thorsten.Dickopp@bnetza.de](mailto:Thorsten.Dickopp@bnetza.de) / [AnneChristine.Zeidler@bnetza.de](mailto:AnneChristine.Zeidler@bnetza.de) /  
[Andrea.Glinski@bnetza.de](mailto:Andrea.Glinski@bnetza.de)

**Aktenzeichen: (BK9-13/607)**

**Berlin, den 15.04.2016**

---

**Stellungnahme von EFET Deutschland zur Festlegung hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeisentgelte („HoKoWä“)**

---

EFET Deutschland begrüßt die erneute Konsultation einer Entgeltsystematik unter Vorlage eines konkreten Festlegungsentwurfs und die damit verbundene Abwendung von dem Vorschlag einer Vor- und Rückwärtswälzung. Die Erörterung im Konsultationsworkshop am 04.04.2016 hat zum Verständnis der Abwägungszwänge der BNetzA in Bezug auf die bisher vorgeschlagenen Entgeltmethodiken und ihrer Auswirkungen auf die Ferngasnetzentgelte beigetragen.

**Vereinheitlichung der Entry-Entgelte ist nachvollziehbar**

Die im Festlegungsentwurf beschriebene Problemstellung, dass es im derzeitigen System aufgrund punktuellen Wettbewerbs zwischen einigen Entry-Punkten zu starken, nachteiligen Kostenverlagerungen auf andere Übergabepunkte kommt, teilt EFET Deutschland. Daher unterstützt EFET Deutschland das Bestreben der BNetzA, die Berechnungsmethodik für die Netzentgelte auf der Ferngasebene zu vereinheitlichen. Zu beachten ist dabei, dass in jedem Entry-Exit-System im Vergleich zum Punkt-zu-Punkt-System eine bezüglich der Verursachungsgerechtigkeit unschärfere Kostenallokation inhärent ist. Das ist nicht zu vermeiden und sowohl im derzeitigen Ansatz der Fall als auch nach Einführung des BNetzA-Vorschlags. Trotzdem muss erwogen werden, wie die Kosten sinnvoll aufgeteilt werden können.

Die Kostenaufteilung dabei auf die Punkte einheitlich im Marktgebiet zu bestimmen, anstatt durch die zufällig gewachsene Struktur der FNBS, ist ein logischer Ansatz. Als weitergehende Maßnahme wäre aus Sicht von EFET Deutschland der vollständige Verzicht auf Entry-Regelentgelte und Wälzung der Kosten auf die Ausspeisepunkte im Sinne der Marktintegration zu untersuchen.

Davon unabhängig ist ein einheitliches Entry-Entgelt begrüßenswert, da aus Sicht von Transportkunden gilt: für gleiche Transportprodukte sollen unabhängig vom Netzbetreiber gleiche Entgelte erhoben werden. Dies gilt insbesondere für Übergabepunkte, die die gleichen Marktgebiete miteinander verbinden. Als nächstem Schritt wäre an gleichen Punkten (gleiches Produkt an Übergängen zwischen den gleichen Marktgebieten) eine gemeinsame Vermarktung durch die FNB die logische Konsequenz.

### **Sichtweise bezüglich der Höhe der Exit-Entgelte uneinheitlich**

Inwieweit auch die Exit-Entgelte in ihrer Höhe angeglichen werden sollen oder ob die dafür notwendigen Transferzahlungen zwischen den Netzbetreibern wirksame Effizianzanreize unterbinden, ist zwischen den Mitgliedern der EFET Deutschland umstritten. In jedem Falle ist darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kompensationszahlungen nicht anderen - als sinnvoll erachteten - Lenkungsanreizen entgegenwirken.

Die divergierenden Sichtweisen bezüglich einer Vereinheitlichung der Netzentgelte auf der Exit-Seite stellen sich wie folgt dar:

#### **Sichtweise 1: Unklar, warum ein vergleichbarer Ansatz nicht auch auf Exit-Seite Anwendung findet**

- Die Argumentation der Bundesnetzagentur, warum die Vereinheitlichung der Entgelte oder zumindest der Entgeltsystematik auf der Exit-Seite nicht angewendet wird, ist nicht nachvollziehbar, da die gleiche Argumentation, die auf Entry-Seite angeführt wird, auch auf der Exit-Seite zutrifft. Es ist zu beachten, dass die Unterschiede zwischen den Netzbetreibern aus sehr viel mehr als den Unterschieden bei Effizienz und Netztopologie bestehen. Zu nennen wären hier z. B. die historisch gewachsene Struktur der FNBs, der Anteil langfristiger Buchungen zur Deckung der Gesamtkosten eines FNB oder das Alter der Assets. Vor diesem Hintergrund ist eine Vergleichbarkeit der Effizienz der Netzbetreiber nicht auf Basis der Kosten gegeben.
- Anreize müssen und können daher nur durch die Festsetzung der Erlösobergrenze gesetzt werden, nicht aber durch eine Differenzierung der Entgelte nach Netzbetreibern. Also sollte man auch hier die Einführung zumindest einer einheitlichen Entgeltberechnungsmethodik erwägen.

#### **Sichtweise 2: Die Kompensationszahlungen sollten auf ein Minimum begrenzt werden**

- Die Netzbetreiber müssen zumindest für die den größtmöglichen Teil ihrer Kosten und Erlöse in ihrem System verantwortlich bleiben, um möglichst effizient zu operieren. Sofern die Entry-Entgelte vereinheitlicht werden und es hierdurch zu Transferzahlungen zwischen den Netzbetreibern kommt, erzeugen die verbleibenden individuellen Exit Entgelte eine größere Transparenz, die auch für ein höheres Kostenbewusstsein sorgt.

### **Überwachung des gewählten Entry-Exit-Splits erforderlich**

Bei einer Umsetzung des jetzt vorgeschlagenen Wälzungsmechanismus, sollte sich der Entry-Exit-Split nur an den wirklich zu erwartenden Buchungen orientieren (Kapazitätsgewichtung). Dies muss durch ein kontinuierliches Monitoring kontrolliert und gewährleistet werden. Da die Marktteilnehmer die Aufteilung im Rahmen der Verprobung nicht beurteilen können, kommt der BNetzA hierbei eine zentrale Rolle zu. Für diese Bewertung braucht sie klare Kriterien und die notwendigen Ressourcen, um die FNB-Verprobungen zu prüfen.

So enthält der Ansatz des Festlegungsentwurfs ggf. Möglichkeiten, den Entry-Exit-Split durch entsprechenden Ansatz der Buchungserwartungen zu manipulieren. Denkbar wäre eine unangemessene Verschiebung von Entry- zu Exit-Seite, wenn die zu erwartenden Buchungen durch die Ferngasnetzbetreiber in t-1 systematisch zu niedrig angesetzt werden. Daraus würde eine größere Ausgleichszahlung resultieren. Zwar würden diese erhöhten Einnahmen von der darauf folgenden Erlösobergrenze abgezogen, wovon dann jedoch sowohl Exit- als auch Entry-Punkte profitieren. Dies wäre aber in der vorherigen Periode nur von Entry-Seite finanziert worden.

Um eine systematische Verlagerung der Kosten auf die Entry-Seite zu vermeiden, ist somit ein kontinuierliches Monitoring des von den Netzbetreibern angewendeten Entry-Exit-Splits erforderlich. Sinnvoll wäre bei der Entgeltbildung der Ferngasnetzbetreiber auch ein Höchstmaß an Transparenz, um eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten und dem Markt eine möglichst gute Grundlage zur Abschätzung der zukünftigen Entgeltentwicklung zu geben. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, weil die Einführung einer neuen Entgeltsystematik nicht ohne Verwerfungen bei der Höhe der Netzentgelte umgesetzt werden kann, Transportkunden aber eine Planbarkeit der für sie relevanten Kosten brauchen.

**Weitere Punkte, die bei einer Umsetzung beachtet werden sollten:**

- Es ist zu prüfen, ob der gewählte Ansatz für den Entry-Exit-Split systematisch zu höherer Volatilität der Entgelte führt als andere Ansätze. Gegebenenfalls sind Ansätze und Maßnahmen (siehe Monitoring) zu finden, mit denen die Entgeltschwankungen gedämpft werden können.
- Es ist zu prüfen, ob im Zusammenhang mit den Vorgaben nach BEATE noch die Möglichkeit für Netzbetreiber besteht, die Wertigkeit von eingeschränkten Kapazitätsprodukten für Transportkunden angemessen zu reflektieren. Sollte sich die Nachfrage der Transportkunden nach bedingt oder dynamisch zuordenbaren Kapazitäten aufgrund fehlender preislicher Attraktivität auf freizuordenbare Kapazitäten verlagern, könnten hier falsche Signale für den Netzausbau entstehen.
- Es ist dringend darauf zu achten, dass Speicher durch Veränderung der Netzentgelte keine weiteren wirtschaftlichen Einbußen erleiden und die durch BEATE angestrebten und teilweise erreichten Entlastungen auf der Netzentgeltseite wieder zunichte gemacht werden. Eine Veränderung der Netzentgelte an Speichern darf effektiv nur nach unten erfolgen. Falls im Zuge einer Vereinheitlichung die Entgelte an den Speicher-Entries steigen, müssen entsprechende Vergünstigungen an den Speicher-Exits erfolgen, um zusätzliche Belastungen der Speicher auszuschließen.
- Bislang ist nicht explizit geklärt, wie die Netzbetreiber bei der Umsetzung der HoKoWä zusammenarbeiten und wer die erforderliche Koordination übernimmt. Hier sei der Hinweis gegeben, dass Koordination der Umsetzung und deren Kontrolle nicht in einer Hand liegen sollten.
- Die Veröffentlichung der endgültigen Transportentgelte erfolgt nur mit geringem Vorlauf zu deren Wirksamkeit und stellt Transportkunden vor das Problem fehlender Planbarkeit. Aus Sicht der Transportkunden ist insbesondere auch bei der Einführung von HoKoWä darauf zu achten, dass die Mitte Oktober veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte nicht erheblich von den endgültigen Entgelten abweichen und insofern eine angemessene Planungsgrundlage gegeben ist.

EFET Deutschland steht als Gesprächspartner weiterhin gern zur Verfügung.

**EFET Deutschland**

Tel. +49 (0) 30 2655 7824

[de@efet.org](mailto:de@efet.org)